

MOSKAU MINSK



März 2017

REPRÄSENTANZGRÜNDUNG IN RUSSLAND

INHALT:

- EINFÜHRUNG
- RECHTSFORMWAHL
- STATUS EINER REPRÄSENTANZ
- HAFTUNG
- AKKREDITIERUNG
- BÜROADRESSE UND MIETVERTRAG
- REPRÄSENTANZLEITER
- REPRÄSENTANZORDNUNG
- BANKKONTEN / DEISENRECHT
- BUCHHALTUNG
- BESCHÄFTIGUNG VON AUSLÄNDERN
- MUSTERREPRÄSENTANZORDNUNG (AUSZUG)
- MUSTERVOLLMACHT REPRÄSENTANZLEITER
- UNTERLAGENLISTE (AUSZUG)
- KONTAKT

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1
101000 MOSKAU
RUSSISCHE FÖDERATION
TEL.: +7 (495) 662 33 65
FAX.: +7 (963) 966 33 66
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: TIMIRJAZEWA STRASSE 67-202
220035 MINSK
BELARUS
TEL.: +375 173 96 39 75
FAX.: +375 173 96 39 75
INFO@BBPARTNERS.RU

Gründung einer Repräsentanz in Russland

Einführung

Über 5.000 deutsche Unternehmen sind in Russland tätig. Die Zahl nimmt stetig zu, auch wenn die Wirtschaftskrise und die gegenseitigen Sanktionen zu einem Rückgang der Investitionen und des Handels geführt haben. Nach wie vor ist der Modernisierungsbedarf der russischen Wirtschaft insgesamt hoch. Hier ist vor allem ausländisches Know-how und Technologie gefragt, aber auch Kapital. Nach den Angaben der Bundesbank und der russischen Zentralbank sind die Direktinvestitionen deutscher Firmen im Jahre 2015 im Vergleich zu 2014 um das Vierfache gestiegen. Allein im ersten Quartal 2016 betragen die deutschen Direktinvestitionen in die russische Wirtschaft ca. EUR 1,1 Milliarden.

Auch im „Doing Business Ranking 2016“ der Weltbank ist Russland um 11 Positionen nach oben geklettert – dies spielt auch für Investoren eine Rolle, wenn es darum geht, sich in Russland niederzulassen.

Rechtsformwahl

Für Unternehmen, die nicht nur Handel mit Russland von Deutschland aus betreiben, sondern vorort tätig sein wollen, stellt sich die Frage nach der Art der Niederlassung, die gegründet werden soll.

Für eine Präsenz in Russland kommt entweder die Gründung einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH oder AG) in Betracht oder die Gründung einer Filiale oder Repräsentanz. Personengesellschaften spielen kaum eine Rolle. Sofern Maschinen oder Anlagen an russische Abnehmer geliefert und in Russland montiert werden, reicht in der Regel eine einfache Steueranmeldung aus. Ist allerdings die geplante Tätigkeit im Rahmen des Lieferauftrages zulassungs- und lizenzpflichtig, genügt eine einfache Steueranmeldung nicht, da ausländischen Unternehmen in aller Regel nur dann russische Zulassungen bzw. Genehmigungen erteilt werden (z.B. für Bautätigkeiten), wenn sie zumindest über eine Repräsentanz oder Filiale in Russland verfügen.

Eine Repräsentanz scheidet als Niederlassungsform dann aus, wenn beabsichtigt ist, in Russland aktiv wirtschaftlich tätig zu werden, z.B. Waren zu importieren und zu veräußern, ein Lager zu unterhalten oder aber auch Dienstleistungen zu erbringen. Dies hat verschiedene Gründe,

auf die weiter unten eingegangen wird. Normalerweise werden Repräsentanzen gegründet, um eine Präsenz auf dem russischen Markt zu verstärken und neue Kunden zu gewinnen.

Status einer Repräsentanz

Bei einer Repräsentanz handelt es sich nach Art. 55 des russischen Zivilgesetzbuches („ZGB“) um eine „abgetrennte Unterabteilung einer juristischen Person, die nicht an deren Sitz belegen ist und die die Interessen dieser juristischen Person vertritt und schützt“. Eine Repräsentanz ist keine juristische Person. Sie erhält von der juristischen Person, die sie gegründet hat, Vermögenswerte zugeteilt und wird im Rahmen einer von der juristischen Person bestätigten Repräsentanzordnung tätig. Die Repräsentanz soll nach russischem Rechtsverständnis selbst keinen kommerziellen Tätigkeiten nachgehen, sondern lediglich die Geschäftstätigkeit der Hauptgesellschaft unterstützen. Eine Repräsentanz tritt im Namen und im Auftrag des ausländischen Unternehmens auf (siehe auch Musterrepräsentanzordnung).

Der Umfang der Tätigkeit sollte so bemessen sein, dass die Repräsentanz des Unternehmens steuerrechtlich möglichst nicht zu einer Betriebsstätte wird. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Repräsentanz ausschließlich dazu unterhalten wird, Waren zu lagern, auszustellen, Informationen zu beschaffen oder Werbung zu betreiben und sich ihre Tätigkeit ansonsten auf vorbereitende oder unterstützende Tätigkeiten beschränkt.

Solange eine Repräsentanz keine Betriebsstätte darstellt, unterliegt sie nicht der russischen Gewinn- und Umsatzbesteuerung. Anderenfalls hätte sie an den russischen Staat Gewinn- und Umsatzsteuer zu entrichten und würde umfassenden steuerverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten unterliegen.

Haftung

Da die Repräsentanz keine juristische Person ist, haftet das Stammhaus vollumfänglich für sämtliche Verbindlichkeiten. Eine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der „Gesellschaft“ findet nicht statt. Allerdings sind Urteile staatlicher russischer Gerichte in Deutschland in aller Regel nicht vollstreckbar, so dass praktisch keine Vollstreckung in das Vermögen des Stammhauses in Deutschland möglich ist (allerdings in Vermögen, das sich in Russland befindet, z.B. auch Waren, die an den Kunden nach Russland geliefert werden, ohne dass das Eigentum übergegangen ist).

Akkreditierung

Ausländische Unternehmen, die in Russland eine Repräsentanz gründen wollen, haben diese anzumelden. Die Akkreditierung ist insbesondere für die Eröffnung von Konten, für die Anmietung von Büros und die Anstellung von Mitarbeitern notwendig.

Seit 1. Januar 2015 ist für die Akkreditierung ausländischer Repräsentanzen in Moskau und in anderen Städten die Steu-

erbehörde Nr. 47 in Moskau zuständig. Der Föderale Steuerdienst führt ein besonderes Register akkreditierter Filiale und Repräsentanzen, deren Angaben öffentlich zugänglich sind.

Der Antrag auf die Akkreditierung einer Repräsentanz ist bei der Steuerbehörde Nr. 47 zu stellen.

Seit 1. Januar 2015 können Repräsentanzen unbefristet akkreditiert werden – zuvor betrug die Frist drei Jahre mit Verlängerungsoption. Die Akkreditierungsgebühr beträgt RUB 120.000,-- (ca. EUR 1.650,--). Die Akkreditierung erfolgt normalerweise innerhalb von 25 Arbeitstagen, kann aber in einem beschleunigten Verfahren auf fünf Arbeitstage verkürzt werden, wobei sich die Akkreditierungsgebühr um RUB 15.000,-- (ca. EUR 200,-) erhöht. Es wird eine Urkunde über die Eintragung ins Register der akkreditierten Filiale und Repräsentanzen ausländischen juristischen Personen erteilt.

Einen Überblick über die notwendigen Unterlagen für die Akkreditierung finden Sie weiter unten.

Büroadresse und Mietvertrag

Ohne Büroadresse kann keine Akkreditierung erfolgen. Die Büroadresse (der Sitz der Repräsentanz) ist in der Repräsentanzordnung zu benennen, darüber hinaus verlangen die Registrierungsbehörden ein Bestätigungsschreiben des Vermieters, dass dieser die Adresse zur Verfügung stellt. Daneben wird auch die Vorla-

ge eines Eigentumsnachweises des Vermieters verlangt, aus dem sich das Recht zur Vermietung ergibt.

Es ist daher wichtig, dass rechtzeitig ein Büro gefunden wird, damit die Akkreditierung möglich ist. Im Übrigen sind akkreditierte Repräsentanzen unter gewissen Umständen von der Mehrwertsteuer auf Mietzahlungen befreit. Die Mehrwertsteuer beträgt in Russland 18 %. Das russische Mietrecht beinhaltet einige Besonderheiten, die bei Abschluss eines Mietvertrages zu beachten sind. Eine Besonderheit ist, dass Mietverträge mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr einer staatlichen Registrierung bedürfen, um wirksam zu werden. Viele Vermieter lehnen diese Registrierung unter Hinweis auf den Aufwand ab, sondern schließen vielmehr nur kurzfristige Verträge ab (bis zu 11 Monaten), da diese nicht zu registrieren sind. Dies bedeutet in der Praxis aber häufig, dass nach Ablauf der Frist Forderungen nach einer Mieterhöhung auf den Mieter zukommen. Bei langfristigen Mietverträgen kann das Recht des Vermieters auf jährliche Mietanpassung vertraglich ausgeschlossen werden. Wichtig ist auch, dass einseitige Kündigungen nur dann zulässig sind, wenn dies ausdrücklich so im Mietvertrag geregelt ist. Andernfalls kann eine Aufhebung nur durch die Gerichte erfolgen.

Repräsentanzleiter

Jede Repräsentanz benötigt zwingend einen Repräsentanzleiter, der vor der Akkreditierung durch Beschluss zu bestimmen ist. Er ist kein echtes Organ, son-

dern handelt auf Grundlage einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht des Stammhauses. Daher haftet er auch nicht im selben Umfang wie ein Generaldirektor einer russischen GmbH.

Für die Akkreditierung ist dem designierten Repräsentanzleiter daher eine Vollmacht zu erteilen. Eine Mustervollmacht finden Sie weiter unten. Die Vollmacht kann zwar auch deutschem Recht unterstehen, aus praktischen Gründen sollten aber in jedem Fall die russischen Gepflogenheiten berücksichtigt werden, da die Vollmacht in Russland funktionieren soll. Insbesondere die russischen Behörden haben häufig ihre eigenen Vorstellungen, wie eine Vollmacht ausgestaltet sein soll. Dies ist im Muster berücksichtigt, es handelt sich also um eine praxiserprobte Vollmacht. Die Fristen für Vollmachten können frei bestimmt werden. Sieht die Vollmacht keine Frist vor, gilt sie nach russischem Recht für ein Jahr.

Auch Ausländer können zum Repräsentanzleiter bestellt werden. Allerdings benötigen Ausländer vor Arbeitsaufnahme immer eine Arbeitsgenehmigung (mehr dazu weiter unten). Es sollte daher für die Gründungsphase übergangsweise ein russischer Staatsbürger zum Repräsentanzleiter bestellt werden, um keinen ausländerrechtlichen Verstoß zu begehen. Die Bußgelder für derartige Verstöße sind recht hoch.

Repräsentanzordnung

Die Repräsentanzordnung als „Satzung“ der Repräsentanz enthält vor allem Regelungen darüber, welchen Tätigkeiten die Repräsentanz nachgehen soll. Eine Musterrepräsentanzordnung in Auszügen finden Sie als veranschaulichendes Beispiel weiter unten. Für die steuerliche Beurteilung, ob eine kommerzielle Betriebsstätte vorliegt, ist die Repräsentanzordnung indes nicht entscheidend, hier kommt es vielmehr auf die tatsächlichen Umstände an. Eine Repräsentanz darf im Übrigen nur für ihr Stammhaus tätig werden, und nicht für andere Konzerngesellschaften. Wenn die Repräsentanz auch für andere Konzerngesellschaften tätig wird, wird diese kommerziell tätig (auch wenn die Leistungen unentgeltlich erfolgen).

Bankkonten / Devisenrecht

Die Repräsentanz hat aus praktischen Gründen zwingend Konten bei einer russischen Bank zu eröffnen. So sind z.B. Auslandsüberweisungen an die russischen Steuerbehörden, die im Rahmen der Tätigkeit einer Repräsentanz normalerweise erfolgen, nicht möglich. In der Regel werden sowohl RUB als auch EUR Konten eröffnet. Für die Eröffnung eines Kontos sind neben anderen Unterlagen auch Informationen über die Endbegünstigten des Gründers vorzulegen. Endbegünstigte sind Personen, die über mehr als 10 % bzw. 25 % der Anteile an der Stammgesellschaft halten.

Da es sich bei der Repräsentanz um keine juristische Person handelt, sondern um eine Unterabteilung einer ausländischen juristischen Person, die in Russland belegen ist, handelt es sich bei der Repräsentanz um einen „Nichtresidenten“ oder „Devisenausländer“ im Sinne des russischen Devisenrechts. Dies hat zur Folge, dass die Repräsentanz Devisengeschäfte mit gewissen Ausnahmen frei abwickeln darf. Bei sog. „Außenhandelsgeschäften“ mit einer Repräsentanz ist ein sog. „Geschäftspass“ erforderlich, der durch die Bank des Residenten eröffnet wird. Aufgrund des Status der Repräsentanz können technisch von der Muttergesellschaft problemlos Geldmittel auf die Konten der Repräsentanz überwiesen werden (kein Geschäftspass etc.) – und zurück.

Buchhaltung

Alle Unternehmen in Russland sind zur Buchführung verpflichtet. Dies gilt auch für Repräsentanzen ohne kommerzielle Geschäftsaktivität und Filialen ausländischer Gesellschaften. Für die Buchführung gelten zumeist zwingende Regelungen und es existieren gesetzlich vorgeschriebene Formblätter. In der russischen Rechnungslegung geht „Form over Substance“. Die Repräsentanz hat daher eine russische Buchhaltung einzurichten. Das am häufigsten verwandte Buchhaltungsprogramm ist „1S“.

Die Buchhaltung kann entweder durch einen angestellten Buchhalter erfolgen oder extern an eine Buchhaltungsfirma vergeben werden. In Moskau gibt es eine ganze Reihe auch deutscher Firmen, die

Buchhaltungsleistungen anbieten, darunter auch unsere Schwestergesellschaft KBK-Accounting (Kontaktperson: Aleksandr Khanin aleksandr.khanin@kbk-accounting.de). Eine eigene Buchhaltung für die Repräsentanz lohnt sich in der Regel nicht.

Beschäftigung von Ausländern

Alle ausländischen Mitarbeiter einer Repräsentanz benötigen eine persönliche Akkreditierung bei der russischen Industrie- und Handelskammer. Dafür wird eine Gebühr in Höhe von RUB 5.000,-- (ca. EUR 80,--) erhoben. Diese persönlichen Akkreditierungen können im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens beantragt werden. Es können maximal fünf ausländische Arbeitskräfte angestellt werden. Aus wichtigen Gründen kann diese Anzahl aber erhöht werden. Familienmitglieder von Mitarbeitern erhalten Visa als „begleitende Familienmitglieder“.

Neben der persönlichen Akkreditierung benötigen alle ausländischen Arbeitskräfte der Repräsentanz zusätzlich eine Arbeitsgenehmigung (Gesetz Nr. 115-FZ vom 25. Juli 2002 „Über die rechtliche Stellung von Ausländern in der Russischen Föderation“).

Seit 1. Januar 2015 dürfen in Repräsentanzen ausländische Mitarbeiter als „hochqualifizierter Spezialisten“ beschäftigt werden. Bislang war dies nur Niederlassungen und Tochtergesellschaften ausländischer juristischer Personen gestattet, was zu erheblichen Unannehmlichkeiten für Repräsentanzen führte.

Hochqualifizierte Spezialisten sind laut Gesetz Ausländer, die über Berufserfahrungen, Kenntnisse oder Errungenschaften in einem konkreten Tätigkeitsbereich verfügen und ein Gehalt von mindestens RUB 167.000 (ca. EUR 2.780,--) brutto monatlich erhalten.

Der Status eines hochqualifizierten Spezialisten bietet gegenüber dem eines „normalen“ ausländischen Arbeitnehmers viele Vorteile. Für hochqualifizierte Spezialisten wird die Arbeitserlaubnis für drei Jahre erteilt (im Gegensatz zu einem Jahr für die normale Arbeitserlaubnisse), es gelten keine Zulassungsquoten für ausländische Arbeitskräfte und die Einkünfte werden ab dem ersten Tag des Aufenthalts in Russland zu einem Steuersatz von 13 % besteuert. Außerdem sind hochqualifizierte Spezialisten vom Nachweis der Russischkenntnisse befreit.

Zum russischen Ausländerrecht können Sie unseren Leitfaden Ausländer- und Migrationsrecht von unserer Internetseite herunterladen.

Musterrepräsentanzordnung (Auszug)

Bestätigt durch
den Beschluss
der **[Bitte einfügen]**
vom **[Bitte einfügen]** 2017

**Repräsentanzordnung
der **[Bitte einfügen]****

Moskau, 2017

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die grundlegenden Aufgaben der Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** in Moskau, Russische Föderation, bestehen in:
- der Aufnahme und Intensivierung von geschäftlichen Kontakten mit russischen Unternehmen,
 - der Durchführung von Marktforschung und
 - der Betreibung von Werbung für die **[Bitte einfügen]**.
- 1.2 Die Tätigkeit der Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** wird ausgeübt unter Beachtung der Gesetzgebung der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit:
- dem Gesellschaftsvertrag der **[Bitte einfügen]**,
 - den Beschlüssen der Geschäftsführung der **[Bitte einfügen]**,
 - den Verträgen, die zwischen der **[Bitte einfügen]** und russischen natürlichen und juristischen Personen abgeschlossen wurden, und
 - dieser Ordnung.
- 1.3 Der Sitz der Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** in Moskau ist Russische Föderation, **[Bitte PLZ einfügen]** Moskau, **[Bitte Adresse einfügen]**.
- 1.4 Die Repräsentanz verfügt über Bankkonten in RUB und EUR bei russischen Banken und führt einen Stempel.
- 1.5 Die Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** geht keiner kommerziellen Tätigkeit nach, ist keine juristische Person und keine „ständige Betriebsstätte“ im Sinne des russischen Steuerrechts.
- 1.6 Die Repräsentanz ist der **[Bitte einfügen]** unterstellt und handelt in ihrem Auftrag und Namen. Sie wird geleitet von einem Repräsentanzleiter, der von der **[Bitte einfügen]** zu diesem Zweck benannt und besonders bevollmächtigt wird. Die Rechte und Pflichten des Repräsentanzleiters bestimmen sich im Übrigen nach dessen Arbeitsvertrag. **[....]**

2. Pflichten der Repräsentanz

Die Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** ist verpflichtet:

- 2.1 durch Werbung den Bekanntheitsgrad der **[Bitte einfügen]** zu fördern,
- 2.2 durch gezielte Ermittlung potentieller Kunden weitere Interessenten für die Erzeugnisse der **[Bitte einfügen]** zu gewinnen,
- 2.3 den geschäftlichen Kontakt mit russischen Unternehmen durch den Austausch von wirtschaftlichen und technischen Informationen herzustellen und zu intensivieren,
- 2.4 Fragen zu entscheiden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen oder im Rahmen der Kooperation mit russischen Unternehmen entstehen,
- 2.5 den Markt sowie die wirtschaftliche und konjunkturelle Lage in der Russischen Föderation zu untersuchen,
- 2.6 bei Kontakten mit russischen staatlichen Organen und Behörden die Interessen der **[Bitte einfügen]** wahrzunehmen,
- 2.7 im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang den zuständigen russischen Behörden Bericht über die Tätigkeit der Repräsentanz zu erstatten und
- 2.8 keiner eigenen kommerziellen Tätigkeit nachzugehen.

3. Rechte der Repräsentanz

Die Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** ist berechtigt:

- 3.1 im Namen der **[Bitte einfügen]** Verhandlungen über Abschluss solcher Verträge zu führen, die für die Eröffnung und die Tätigkeit der Repräsentanz notwendig sind (Mietverträge und Verträge über den Erwerb von Kraftfahrzeugen u.ä.), und solche Verträge abzuschließen,
- 3.2 Verhandlungen über den Abschluss sonstiger Verträge vorzubereiten und zu unterstützen, nicht jedoch abzuschließen,
- 3.3 Bankkonten entsprechend der Gesetzgebung der Russischen Föderation zu eröffnen,

- 3.4 Werbemaßnahmen für die **[Bitte einfügen]** zu organisieren und durchzuführen,
- 3.5 in den Räumen der Repräsentanz Waren und Erzeugnisse der **[Bitte einfügen]** auszustellen,
- 3.6 zur Verwirklichung der Aufgaben der Repräsentanz nach Abstimmung mit der **[Bitte einfügen]** russische Fachkräfte und Übersetzer bei der Ausübung der eigenen Tätigkeit in der Russischen Föderation heranzuziehen und
- 3.7 in das Gebiet der Russischen Föderation Mitarbeiter in Angelegenheiten der Repräsentanz auf Dienstreise zu entsenden.

4. Schließung der Repräsentanz

Die Tätigkeit der Repräsentanz endet:

- 4.1 bei einem entsprechenden Beschluss der **[Bitte einfügen]**,
- 4.2 bei Auflösung der **[Bitte einfügen]**,
- 4.3 bei Ablauf der Akkreditierung sowie
- 4.4 in den durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgesehenen Fällen.

Für und im Namen der **[Bitte einfügen]**

[Bitte einfügen]

Mustervollmacht Repräsentanzleiter

Generalvollmacht

Die **[Bitte einfügen]**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, eingetragen ins Handelsregister beim Amtsgericht **[Bitte einfügen]** unter der Nummer HRB **[Bitte einfügen]**, mit Sitz in: **[Bitte einfügen]**, Bundesrepublik Deutschland, gesetzlich vertreten durch ihren ins Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn **[Bitte einfügen]**, bevollmächtigt hiermit Herrn **[Bitte einfügen]**, deutscher Staatsangehöriger, geboren am **[Bitte einfügen]**, Passnummer **[Bitte einfügen]**, ausgestellt am **[Bitte einfügen]** durch **[Bitte einfügen]**, wohnhaft in **[Bitte einfügen]**, als Leiter der Moskauer Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** im Namen der **[Bitte einfügen]** sämtliche die Repräsentanz betreffenden Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, insbesondere

1. Mietverträge und Arbeitsverträge abzuschließen;
2. den Hauptbuchhalter zu ernennen;
3. über das Vermögen der Repräsentanz zu verfügen;
4. die der Repräsentanz zugewiesenen Kraftfahrzeuge zu erwerben, im Namen der **[Bitte einfügen]** und ihrer Repräsentanz bei allen zuständigen russischen Stellen (inklusive, aber nicht ausschließlich, bei der Staatlichen Inspektion für die Sicherheit des Straßenverkehrs) zu registrieren, umzuregistrieren, anzumelden und abzumelden und alle damit verbundenen Dokumente zu unterzeichnen;
5. Kraftzeuge zu fahren;
6. Bankkonten für die **[Bitte einfügen]** bzw. die Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** zu eröffnen, zu verwalten und über die Gelder auf den Konten zu verfügen sowie die notwendigen Dokumente zur Eröffnung dieser Konten bei der Bank zu unterzeichnen und
7. Dokumente (darunter notariell zu beglaubigende) im Zusammenhang mit der Akkreditierung, der Verlängerung der Akkreditierung und der Tätigkeit der Repräsentanz in Empfang zu nehmen und/oder zu unterzeichnen.

8. Im Namen der **[Bitte einfügen]** ausländische Staatsangehörige, insbesondere Angestellte und Geschäftspartner der **[Bitte einfügen]** aus den Länder der GUS, im Namen der **[Bitte einfügen]** zu Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland einzuladen und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen abzugeben.
9. Gegebenenfalls auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der **[Bitte einfügen]**, die Verlängerung der Akkreditierung der Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** in Moskau bei allen Akkreditierungs- und Registrierungsstellen, in allen Ministerien, Einrichtungen, Verwaltungen, Organisationen und sonstigen Behörden der Russischen Föderation zu betreiben.
10. Die **[Bitte einfügen]** bei den Verhandlungen mit allen Behörden, Einrichtungen, Organisationen, Ministerien und Verwaltungen, insbesondere den Steuerbehörden zu vertreten;
11. Die **[Bitte einfügen]** in Prozessen vor sämtlichen Gerichten einschließlich Schiedsgerichten der Russischen Föderation zu vertreten und alle Prozesshandlungen, einschließlich der Erteilung von Vollmachten für Rechtsanwälte, vorzunehmen;
12. Sämtliche für die Führung der Repräsentanz erforderliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben sowie
13. Untervollmachten zu erteilen.

Diese Vollmacht gilt für drei Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung.

Für und im Namen der **[Bitte einfügen]**:

[Bitte einfügen]

Unterlagenliste (Auszug)

Für die Akkreditierung und Registrierung einer Repräsentanz werden folgende Unterlagen benötigt:

- Repräsentanzordnung mit notariell beglaubigter Unterschrift der unterschiftsberechtigten Personen der Gründergesellschaft und Apostille. Die Ordnung kann auch gleich auf Russisch verfasst und von einem Anwalt kraft Vollmacht unterzeichnet werden.
- Antrag auf die Akkreditierung.
- Beschluss über die Gründung einer Repräsentanz in Moskau, auf dem Briefbogen der Gründer, mit notariell beglaubigter Unterschrift der unterschiftsberechtigten Personen der Gesellschaft und Apostille.
- Vollmacht für den Repräsentanzleiter zur Vornahme aller mit der Tätigkeit der Repräsentanz verbundenen Aktivitäten, auf dem Briefbogen der Gründer, mit notariell beglaubigter Unterschrift der unterschiftsberechtigten Personen und Apostille.
- Zwei Empfehlungsschreiben von russischen Geschäftspartnern (auf Russisch), auf deren Briefbogen, mit Unterschrift des Generaldirektors und dem runden Firmenstempel.
- Kopie des Gesellschaftsvertrages des Gründers (ebenfalls notariell beglaubigt und mit Apostille).
- Amtlich beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges des Gründers mit Apostille.
- Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamts, amtlich beglaubigt und mit Apostille.
- Bestätigung über die Bezahlung der Akkreditierungsgebühr

Die Unterlagen dürfen nach den Gesetzesforderungen nicht älter als 12 Monate zum Tag der Unterlageneinreichung sein.

Kontakt:



Thomas Brand

Rechtsanwalt

Partner

E-Mail:

thomas.brand@bbpartners.de

Tel.: +7 (965) 106 56 11

Fax: +7 (963) 966 33 66

Hinweis:

Dieser Leitfaden stellt nur einen allgemeinen Überblick dar und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt ist vollständig ausgeschlossen.